

Rakar Brigita

Von: Gesetzesbegutachtungen <gesetzesbegutachtungen@akwien.at>
Gesendet: Donnerstag, 2. September 2021 15:38
An: Begutachtung
Betreff: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung geändert wird
Anlagen: BAK-Stellg Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-ZusatzrückstellungsVO.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2021, GZ FMA-LE0001.210/0010-INT/2021 mit dem Titel

"Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung geändert wird"

übermitteln wir Ihnen im Anhang unsere Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bundesarbeitskammer



Beachten Sie, dass Sie uns ab sofort unter einer geänderten Rufnummer erreichen. Bitte speichern Sie gleich Ihren Kontakt zur AK Wien ein unter **501 65 1**, gefolgt von der gewohnten Durchwahl.

Dieses Mail ist ausschließlich für die Verwendung durch die/den darin genannten AdressatInnen bestimmt und kann vertrauliche bzw rechtlich geschützte Informationen enthalten, deren Verwendung ohne Genehmigung durch den/ die AbsenderIn rechtswidrig sein kann.

Falls Sie dieses Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht.

UID: ATU 16209706 | <https://wien.arbeiterkammer.at/datenschutz>



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--|---------------|---------------|---------------------------|----------------------------|------------|
| FMA- LE0001.210 /0010- INT/2021 | WW-ST/Ges/Fü | Thomas Zotter | 501 65 DW 12637 | 501 65 DW 142637 | 31.08.2021 |

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellungs-Verordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Nach § 152 Abs. 2 VAG 2016 sind bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV) gemäß §§ 108g bis 108i des Einkommensteuergesetzes 1988 zur Sicherstellung der Kapitalgarantie auch Rückstellungen für Kapitalanlagerisiken zu bilden, soweit die Kapitalanlagerisiken über diejenigen der Lebensversicherung hinausgehen.

Gemäß § 152 Abs. 2 VAG 2016 ist die FMA ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen, unter denen solche zusätzlichen Rückstellungen zu bilden sind, sowie die erforderliche Höhe dieser Rückstellungen festzusetzen. Dabei können insbesondere die Mindestbindefrist, die Höhe des Rechnungszinssatzes, die Ertragserwartung der Vermögenswerte, die Volatilität der Vermögenswerte und die Art der Gewinnzuteilung herangezogen werden.


Mit der vorliegenden Verordnung soll der Abzinsungsfaktor dementsprechend von 1,75 % auf 0,75 % gesenkt werden.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Verordnung vor, dass für die Berechnung der Jahresvolatilität nunmehr ein Durchschnittswert, berechnet auf Basis der Werte der fünf vorangehenden Kalenderjahre, herangezogen wird. Damit soll eine Glättung der Berechnung

der zusätzlichen Rückstellungen erreicht werden und die Stichtagsbetrachtung entschärft werden.

Aus der Sicht der BAK ist die Glättung bei der Berechnung der Zusatzrückstellungen ebenso nachvollziehbar, wie auch die Senkung des Abzinsungsfaktors angesichts des gegebenen Zinsniveaus.

Die BAK erhebt daher gegen vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

| | | |
|--|----------------|---|
|  | Unterzeichner | Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte |
| | Datum/Zeit-UTC | 02.09.2021 15:26 |
| | Prüfhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |